

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: EIMSBÜTTEL STADTTEIL: EIMSBÜTTEL ORTSTEIL: 307

PLANBEZIRK: EIMSBÜTTELER CHAUSSEE-EPENDORFER WEG-FRUCHTALLEE-BELLEALLIANCESTRASSE

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 26
Ruf

Plan Nr. **D380**

LP4

Archiv

GEÄNDERTE DURCHFÜHRUNGSPLÄNE D 290 und 291.

- Umgrenzung des Planbezirks
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

Flächen öffentlicher Nutzung

- | | | |
|-----------|------|------------------------------|
| bleibende | neue | |
| | | Straßenflächen |
| | | Grün- und Erholungsflächen |
| | | Wasserflächen |
| | | Bahnanlagen |
| | | Flächen für besondere Zwecke |

Flächen privater Nutzung

- | | | |
|------------|--------------------------|--|
| W | Wohngebiet | gemäß Baupolizeiverordnung
vom 8. Juni 1938 |
| M | Mischgebiet | |
| G | Geschäftsgebiet | |
| L | Flächen für Läden | |
| D | Durchfahrten | |
| A | Arkaden bzw. Durchgänge | |
| St | Einstellplätze | mit Zusatz
Gem - Gemeinschafts-
anlagen gemäß § 10
der Reichsgaragenordnung |
| GeE | Erdgeschossige Garagen | |
| GeU | Garagen unter Erdgleiche | |
| V | Vorhandene Baulichkeiten | |

Maßstab 1:1000

0 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100



Planunterlagen gefertigt:
Hamburg, den 3. Nov. 1957
Vermessungsamt VA3

Aufgestellt: Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt
Stadtplanungsabteilung

Festgestellt durch Gesetz vom 22. SEP. 1958
(GVBl. 1958 Seite 267)
In Kraft getreten am 1. OKT. 1958

zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Die Übereinstimmung mit dem
Original - Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg, den 6. Okt. 1958
Kipp
Leitender Ingenieur

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 380

(geänderte Durchführungspläne D 290 und D 291)

Bezirk Eimsbüttel, Stadtteil Eimsbüttel
Planbezirk Eimsbütteler Chaussee - Eppendorfer Weg - Fruchtallee -
Bellealliancestraße

Freie und Hansestadt Hamburg

Stadtentwicklungsbehörde

LP23/P Plankammer ZWG R 0113

Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg

Telefon 35 04-32 92/32 98

BN. 9.41-32 92/32 93

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein- und zweigeschossige Geschäftshausbebauung (G1g, G2g);
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.3 viergeschossige Bebauung als Mischgebiet (M4g);
- 1.4 ein- und zweigeschossige Ladenbebauung (L1g, L2g);
- 1.5 drei Garagen unter Erdgleiche (Gem.GaK), eine erdgeschossige Garage (Gem.GaL) und eine Fläche als Einstellplatz für Kraftfahrzeuge (Gem.St.) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die Beheizungsanlagen der Garagen (Gem. GaK, Gem.GaL), der ein- und zweigeschossigen Ladenbebauung (L1g, L2g) und der ein- und zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G1g, G2g) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
 - 2.31 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) 4,50 m,
 - 2.32 für die zweigeschossige Ladenbebauung (L2g) 7,0 m,
 - 2.33 für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g) 5,0 m.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen (ausgenommen die Grundstücke mit einer Geschäftshausbebauung) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.
- 2.6 Die bei den Garagen unter Erdgleiche (Gem.GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen außerhalb der grün umrandeten Flächen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke
1046, 1047, 918, 916, 915, 914, 563, 562, 855, 856, 857,
858, 863, 954, 1640, 1641, 1642, 1643, 1644, 1645, 1646,
1314, 1298, 1115, 1275, 939, 1106, 154, 409, 215
an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den -6. OKT. 1958

Haase
Technischer Inspektor